

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 25. Mai 1984

91. Stück

201. Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln
202. Verordnung: Änderung der Suchtgiftverordnung 1979
203. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

201. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Mai 1984, mit der die Verordnung betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln geändert wird

Auf Grund des Art. 48 Punkt II und VIII des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1948 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel I

Die Anlage 2 der Verordnung BGBl. Nr. 264/1949 betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.) in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 524/1973, 39/1977, 481/1977, 67/1979 und 55/1984 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt III/1 hat in Z 15 in der Tabelle für Längsnähte die zweite Zeile der linken Spalte zu lauten:

„ $12 < s \leq 48$ “.

2. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 5 ist das Wort „Schweißverbindungen“ durch das Wort „Schweißbedingungen“ zu ersetzen.

3. Abschnitt III/2 Teil A Z 8.2 lit. b hat zu lauten:

„b) Untergruppe 2.1 oder 2.4 mit 1.1 oder 1.2
Bei Verbindungen zwischen Stählen der Untergruppe 2.1 oder 2.4 mit Stählen der Untergruppe 1.1 oder 1.2 kann auf eine Verfahrensprüfung verzichtet werden, wenn die Verfahrensprüfungen für die Untergruppe 2.1 bzw. 2.4 sowie für die Untergruppe 1.1 bzw. 1.2 vorliegen.“

4. Abschnitt III/2 Teil A Z 8.2 lit. d hat zu lauten:

„d) Untergruppen 2.2, 2.3 und Werkstoffgruppe 1
Eine Verfahrensprüfung, die für die Verbindung 10 CrMo 9 10/14 MoV 6 3 abgelegt

wurde, gilt für die Verbindung 13 CrMo 44/14 MoV 6 3 sowie für die Verbindungen mit den warmfesten Stählen der Werkstoffgruppe 1.“

5. Abschnitt III/2 Teil A Z 8.2 lit. f hat zu lauten:

„f) Untergruppen 3.2, 3.1 und Werkstoffgruppen 1 und 2

Eine Verfahrensprüfung, die für die Verbindung X 20 CrMoV 12 1/14 MoV 6 3 abgelegt wurde, gilt für alle Verbindungen mit Stählen der Untergruppe 3.1, der Werkstoffgruppe 2 und Verbindungen mit warmfesten Stählen der Werkstoffgruppe 1. Wird die Verfahrensprüfung für die Verbindung X 20 CrMoV 12 1/10 CrMo 9 10 abgelegt, sind Verbindungen mit 14 MoV 6 3 ausgenommen.“

6. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 15 lit. a ist das Wort „bekanntzugeben“ durch die Worte „zu beantragen“ zu ersetzen.

7. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 17 lit. c und Z 20 lit. c sowie Teil B Z 5 lit. b ist das Zitat „ÖNORM M 3050, Ausgabe 1967“ jeweils durch das Zitat „ÖNORM M 7835, Teil 1, Ausgabe 1. April 1983“ zu ersetzen.

8. Im Abschnitt III/2 Teil A Z 17 lit. e und Z 20 lit. d sowie Teil B Z 5 lit. c ist das Zitat „ÖNORM M 3050, Ausgabe 1967“ jeweils durch das Zitat „ÖNORM M 7835, Teil 2, Ausgabe 1. April 1983“ zu ersetzen.

9. Abschnitt III/4 Z 1 lit. f hat zu lauten:

„f) in einem Druckgefäß, das nicht unter die Glühkriterien nach den Punkten a bis e fällt, dickwandige Stützen angebracht sind, deren Wanddicke die in Tafel 2 angegebenen Grenzwerte überschreitet und der Abstand der Stützennähte zu benachbarten Stützennähten oder zu Längs- oder Rundnähten des Druckgefäßes geringer ist als das 4fache der Wanddicke des Druckgefäßes im Stützenbereich.“

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 24. Jänner 1984, BGBl. Nr. 55, außer Kraft.

Sekanina

202. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 16. Mai 1984, mit der die Suchtgiftverordnung 1979 geändert wird

Auf Grund der Einigen Suchtgiftkonvention, BGBl. Nr. 531/1978, und der §§ 1 und 7 des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 319/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 469/1980 und 248/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz mit einer fortlaufenden Nummerierung in der Österreichischen Staatsdruckerei aufzulegenden Formblätter für das Suchtgiftrezept sind durch die Bezirksverwaltungsbehörde an die Ärzte, Tierärzte und Krankenanstalten gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich auszufolgen. Ärzte und Tierärzte haben vor der Ausfolgung der Formblätter erforderlichenfalls ihre Identität nachzuweisen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Berufssitz des Arztes oder Tierarztes bzw. dem Sitz der Krankenanstalt.“

2. Im Anhang I Z 2 ist zwischen den Stoffen Acetylmethadol und Allylprodin der Stoff
„Alfentanil N-[1-[2-(4-Äthyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)-äthyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl]-propionanilid“
einzufügen.

3. Im Anhang IV ist zwischen den Stoffen Amphetamin und Dexamphetamin der Stoff
„Buprenorphin N-Cyclopropylmethyl-4,5-epoxy-7-(1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl)-6-methoxy-6,14-äthano-morphinan-3-ol“
einzufügen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1984 in Kraft.

Steyrer

203. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Mai 1984 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden über die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivilsachen, BGBl. Nr. 556/1983, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. 5 lit. a hat es statt „Aufenthalt hatte, oder wenn“ richtig „Aufenthalt hatte oder, wenn“ zu lauten.

2. Im 231. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1983, ist im Inhaltsverzeichnis nach dem Titel der BGBl. Nr. 604 einzufügen: „(NR: GP XVI RV 38 AB 100 S. 20. BR: AB 2759 S. 439.)“.

3. Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 611/1983, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z 2 hat es statt „Öffentlich Bediensteten“ bzw. „öffentlich Bediensteten“ richtig „Öffentlichen Bediensteten“ bzw. „öffentlichen Bediensteten“ zu lauten.

b) Im Art. I Z 3 hat es statt „Öffentlich Bediensteten“ bzw. „öffentlich Bedienstete“ richtig „Öffentlichen Bediensteten“ bzw. „öffentliche Bedienstete“ zu lauten.

4. Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 657/1983, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforst-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II hat es statt „BGBl. Nr. 137/1983“ richtig „BGBl. Nr. 177/1983“ zu lauten.

5. Die Verordnung, BGBl. Nr. 143/1984, über die Studienordnung für den Studienversuch Skandinavistik wird wie folgt berichtigt:

a) Im § 2 hat es statt „gemäß § 3 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen“ richtig „gemäß § 3 Abs. 1 lit. a Z 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 57/1983, über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen“ zu lauten.

b) Im § 4 hat es statt „BGBl. Nr. 365“ richtig „BGBl. Nr. 356“ zu lauten.

Sinowatz